

Der Stadtrat hat nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Erste Satzung
der Stadt Memmingen
zur Änderung der Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung

Vom 12. Juli 2011

Aufgrund von Artikel 28 Absatz 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes - BayFwG - (Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 40) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Artikel 1

Satzungsänderungen

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Memmingen (Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung – FwAKS) vom 21. November 2001 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 182, berichtigt Seite 225) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden die Worte „oder Fehllarmen“ angefügt.
2. Die Anlage zu § 1 Absatz 3 Satz 1 erhält die aus dem Anhang zu Artikel 1 Nummer 2 dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Die Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung ist unter Berücksichtigung der Änderungen durch Artikel 1 dieser Satzung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen neu bekannt zu machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft. ²Artikel 1 Nummer 2 tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Memmingen, 12. Juli 2011
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

**Anhang zu Artikel 1 Nummer 2 der Ersten Satzung der Stadt Memmingen zur
Änderung der Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung vom 12. Juli 2011
(SVBI Seite 58)**

Anlage zu § 1 Absatz 3 Satz 1 der Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. **Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1.1 **Löschfahrzeuge**

1.1.1 ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	2,50 Euro
1.1.2 ein Löschgruppenfahrzeug LF8/6	5,00 Euro
1.1.3 ein Löschgruppenfahrzeug LF16/12	4,50 Euro
1.1.4 ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF16/16	6,50 Euro
1.1.5 ein Tanklöschfahrzeug TLF16/25	5,00 Euro
1.1.6 ein Tanklöschfahrzeug TLF24/48	6,00 Euro
1.2 eine Drehleiter DLK23/12	11,50 Euro
1.3 einen Rüstwagen RW2	5,50 Euro
1.4 einen Lastkraftwagen (auch als Zugfahrzeug, Versorgungs-Lkw)	4,50 Euro
1.5 ein Kleinalarmfahrzeug	2,50 Euro
1.6 einen Transporter (Kombi), z.B. Mehrzweckfahrzeug MZF und Einsatzleitwagen ELW	2,50 Euro
1.7 einen Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G)	4,50 Euro
1.8 einen fahrbaren Ölabscheider (Ölsanimat)	2,50 Euro
1.9 einen Anhänger (Pkw-Anhänger)	0,50 Euro.

2. **Ausrückestundenkosten**

¹Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

²Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

³Die Ausrückestundenkosten betragen vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens je Stunde für

2.1 **Löschfahrzeuge**

2.1.1 ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	60,00 Euro
2.1.2 ein Löschgruppenfahrzeug LF8/6	80,00 Euro
2.1.3 ein Löschgruppenfahrzeug LF16/12	80,00 Euro

2.1.4	ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF16/16	125,00 Euro
2.1.5	ein Tanklöschfahrzeug TLF16/25	65,00 Euro
2.1.6	ein Tanklöschfahrzeug TLF24/48	75,00 Euro
2.2	eine Drehleiter DLK23/12	180,00 Euro
2.3	einen Rüstwagen RW2	110,00 Euro
2.4	einen Lastkraftwagen (auch als Zugfahrzeug, Versorgungs-Lkw)	40,00 Euro
2.5	ein Kleinalarmfahrzeug	24,00 Euro
2.6	einen Transporter (Kombi), z.B. Mehrzweckfahrzeug MZF und Einsatzleitwagen ELW	20,00 Euro
2.7	einen Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G)	160,00 Euro
2.8	einen fahrbaren Ölabscheider (Ölsanimat)	29,00 Euro
2.9	einen Anhänger (Pkw-Anhänger)	9,50 Euro.

3. Arbeitsstundenkosten

¹Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

²In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

³Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben.

⁴Als Arbeitsstunden werden berechnet je Stück für

3.1	Armaturen	4,00 Euro
3.2	C-/B-Schlauch	3,50 Euro
3.3	Fasspumpe	34,00 Euro
3.4	Feuerlöscher	13,00 Euro
3.5	Greifzug	2,50 Euro
3.6	Handscheinwerfer	1,50 Euro
3.7	Hebe-/Dichtkissen	20,50 Euro
3.8	Hebesatz	9,00 Euro
3.9	Imkerschutzausrüstung	19,00 Euro
3.10	Lüfter/Absauggerät	10,00 Euro
3.11	Motorsäge	7,00 Euro
3.12	Rollgliss	11,00 Euro
3.13	Säure-/Laugenpumpe	67,00 Euro
3.14	Säureschutz, schwer	67,00 Euro
3.15	Scheinwerfer	4,00 Euro
3.16	Scheinwerferstativ	1,00 Euro

3.17	Steckleiterteil	1,00 Euro
3.18	Stromaggregat	19,00 Euro
3.19	Tauchpumpe	6,50 Euro
3.20	Tragkraftspritze TS8/8	18,00 Euro
3.21	Türöffnungsausrüstung	20,00 Euro
3.22	Überstülpfass	5,50 Euro
3.23	Wassersauger	18,00 Euro.

4. Personalkosten

¹Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. ²Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen.

³Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

4.1.1	Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	25,46 Euro
4.1.2	Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	31,43 Euro
4.1.3	Beamter des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes	41,69 Euro
4.1.4	sonstige Bedienstete (Angestellte, Arbeiter, Beamte des einfachen feuerwehrtechnischen Dienstes)	22,39 Euro.

4.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 20,00 Euro.

4.3 Sicherheitswachen

¹Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst berechnet für

4.3.1	einen Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, der den Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrnimmt	15,00 Euro
4.3.2	einen sonstigen Bediensteten, der den Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrnimmt	15,00 Euro
4.3.3	einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden	15,00 Euro.

²Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Pauschalkostensätze

5.1 Leistungen der Atemschutzwerkstatt

5.1.1	Überprüfen einer Maske (Überdruck)	5,60 Euro
5.1.2	Überprüfen einer Maske (Normaldruck)	4,20 Euro
5.1.3	Reinigen einer Maske bzw. Lungenautomat	11,20 Euro

5.1.4	Geräteprüfung nach FwDV 7 je Gerät	22,39 Euro
5.1.5	Füllen von Atemluftflaschen 200/300 bar, Füllvorgang	5,60 Euro
5.1.6	Wartungsarbeiten an Atemschutzgeräte, Masken und Atemluft-Flaschen sowie Funktionsprüfung je Stunde	22,39 Euro
5.2	Leistungen der Schlauchwerkstatt	
5.2.1	Schlauchpflege (waschen und trocknen) B- oder C-Schlauch je	7,50 Euro
5.2.2	Schlauchpflege (waschen und trocknen) inkl. Druckprüfung	11,20 Euro
5.2.3	Einbinden von Schlauchkupplungen, je Kupplung	5,60 Euro
5.2.4	Vulkanisieren je Schadensstelle	3,80 Euro
5.2.5	Sonstige nachweisbare Leistung je Stunde	22,39 Euro
5.3	Waschen von Überjacken	
5.3.1	Waschen einer Überjacke	10,00 Euro
5.4.	Pauschalen zur Einsatzabrechnung	
5.4.1	Ausrücken nach Fehlalarm	
	- Einsatz bis Gruppenstärke	280,00 Euro
	- Einsatz über Gruppenstärke	600,00 Euro
5.4.2	Öffnen eines Feuerwehrschränke/Schlüsseltransport für Servicearbeiten	50,00 Euro
	Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben.	
6.	<u>Atemschutz</u>	
	Benutzung der Ausbildungsstätte für Atemschutzgeräteträger mit mitgebrachtem Atemschutzgerät und Maske	
6.1	als Atemschutzlehrgang	120,00 Euro
6.2	als CSA-/WSK-Lehrgang	100,00 Euro
6.3	als Atemschutz-Belastungsübung	20,00 Euro
	Zuzüglich der Kosten für Leihe	
6.4.	Atemschutzgerät mit Maske (pro Übungsabend)	27,00 Euro
6.5.	Maske mit (Übungs-)Filter (pro Übungsabend)	13,00 Euro.